

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nah-

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>344</sup> und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten<sup>345</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>346</sup> Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/176 vom 18. Dezember 2008,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2005/17 der

*zutiefst besorgt* über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den

der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

### RESOLUTION 64/161

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)<sup>351</sup>.

#### 64/161. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, zuletzt Resolution 63/172 vom 18. Dezember 2008, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

*unter Begrüßung* des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)<sup>352</sup>,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus un-

abhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und diesen nationalen Institutionen bestehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>353</sup> und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*eingedenk* der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*unter Hinweis* auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm<sup>354</sup>, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs an den Menschenrechtsrat über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte<sup>355</sup> und über den Akkreditierungsprozess des Internationalen Koordinierungsausschusses<sup>356</sup>,

*es begrüßend*, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Tätigkeit der Europäischen Gruppe nationaler Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

<sup>351</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>352</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>353</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>354</sup> Siehe A/CONF.157/NI/6.

<sup>355</sup> A/HRC/10/54.

<sup>356</sup> A/HRC/10/55.